



## Einwendungen und Stellungnahme

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m.  
§§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und dem  
Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Neubau der 110-kV Hochspannungsfreileitung Wiesbaden-Breckenheim bis  
Wiesbaden-Kloppenheim, Az.: RPDA - III 33.1 - 78 a 07.02/9-2019

Die geplante Maßnahme ist Bestandteil des Gesamtprojektes „Netzausbau Wiesbaden-Ost“ und soll durch Ausbau des bestehenden Netzes zwischen der 110-kV-Freileitung Bauleitnummer 3012 (Umspannanlage Marxheim und Umspannanlage Niedernhausen) und der Umspannanlage Bierstadt dazu beitragen, die beiden bisher getrennten Hochspannungsnetze der Syna GmbH und der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH miteinander zu verbinden. Hierdurch soll die Energieversorgung der Landeshauptstädte Wiesbaden und Mainz sowie des Rheingaus nachhaltig sichergestellt werden.

Der geplante Neubau einer Hochspannungskabelstrecke vom Punkt Kloppenheim zur Umspannanlage Bierstadt unterliegt nicht der Planfeststellungspflicht und ist daher nicht Bestandteil dieser Beteiligung.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) ist von dem geplanten Neubau der 110-kV Hochspannungsfreileitung Wiesbaden-Breckenheim bis Wiesbaden-Kloppenheim in zahlreichen Belangen berührt:

### 1. Entsorgung

Von dem Entsorgungsunternehmen ELW wird Folgendes vorgetragen:

Die Hochspannungsfreileitung kreuzt westlich der Kreisstraße K657 eine Druckleitung, welche das Abwasser aus den Ortsteilen Wiesbaden-Auringen und Wiesbaden-Medenbach zum Abwassersammler in der Kreisstraße K658 ableitet (siehe Anlagen).

Planauskünfte wurden im Zuge der Planung der Hochspannungsfreileitung bei den ELW nicht angefragt.

Eine Konfliktfreiheit ist noch seitens des Vorhabenträgers zu überprüfen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schöneich von den ELW-Kanalplanung unter der Telefonnummer 0611-7153-9518 oder per E-Mail [peter.schoeneich@elw.de](mailto:peter.schoeneich@elw.de) gerne zur Verfügung. Leitungsauskünfte erteilt Herr Majewski unter der Telefonnummer 0611-7153-4372 oder per E-Mail [thomas.majewski@elw.de](mailto:thomas.majewski@elw.de).

### 2. Stadtplanung

Die auf Anregung des Stadtplanungsamtes im Rahmen des Scopingsverfahrens vorgenommene Reduzierung der Hochspannungsfreileitung zwischen dem Abschnitt Pkt. Medenbach - UA Bierstadt wird begrüßt.

Die Planunterlagen sollten geeignete fotorealistische Visualisierungen des Verlaufs der Hochspannungsfreileitung in der Landschaft enthalten, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild darzustellen.

### **3. Umwelt**

#### **Landschaftsplanerische Belange**

Die Thematik ist im Bericht ausreichend berücksichtigt worden. Die Freileitung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut „Landschaft“ dar, welcher nicht im Plangebiet kompensiert werden kann. Eine Kompensation erfolgt, wie in der Umweltstudie (Anhang 9) entsprechend vermerkt, in monetärer Form. Die Berechnung ist nachvollziehbar. Sie wird im Sinne der aktuell anwendbaren fachlichen Praxis nach dem Leitfaden „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Strukturen“ durchgeführt.

#### **Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 3**

Wir bitten um Darstellung des aktuellen genehmigten Landschaftsplans.

#### **Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange**

Die Stellungnahme zu den naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belangen erfolgt aus kommunaler Sicht. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Naturschutzrechts liegt im Planfeststellungsverfahren bei der oberen Naturschutzbehörde. Zu den vorliegenden Unterlagen haben wir folgende Einwände und Anmerkungen:

#### **Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.8**

Die Aussage, dass sensible Habitate bzw. Biotope bei einer Freileitung durch Überspannen ohne Beeinträchtigung gequert werden können, trifft nicht in jedem Fall zu. Durch die erforderlichen Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der Leitung können Biototypen mit hohen Bäumen, wie Wald und uferbegleitende Vegetation, erheblich beeinträchtigt werden. Wir bitten dies entsprechend darzustellen.

#### **Anhang 2.3 Übersichtsplan 1:5.000 mit Schutzgebieten**

An dieser Stelle fehlen die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) entlang des Wickerbachs und des Medenbachs (Bereiche mit Ufergehölzsaum, Auwald). Diese sind zu ergänzen. In den Plänen „Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ (Anhang 9.9) sind die gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

#### **Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 05 Schutzgebiete und Kapitel 7.1 Schutzgebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete**

In der Auflistung der Schutzgebiete fehlen die gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Diese sind zu ergänzen.

#### **Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 8.2.2.6 Anlage- und betriebsbedingte (dauerhafte) Maßnahmen im Schutzstreifen**

Ein nicht unerheblicher Anteil der bachbegleitenden (Wickerbach und Medenbach) gesetzlich geschützten Biotopflächen (insgesamt 2.858 m<sup>2</sup>) befindet sich im Schutzstreifen. Im Schutzstreifen (bzw. unmittelbar angrenzend) zwischen Mast 2 und Mast 3 stehen außerdem 3 Höhlenbäume. In den Ausführungen zu Brutvögeln und Fledermäusen wird ausgesagt, dass im Rahmen des Vorhabens keine Höhlenbäume entnommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlich geschützten Biotopflächen von Aufwuchsbeschränkungen betroffen sind.

Zur Beurteilung, ob hier eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotopkomplexe vorliegt und ob die Höhlenbäume tatsächlich erhalten werden können, ist u.E. hier eine konkrete Darlegung der zur Aufwuchsbeschränkung erforderlichen Maßnahmen (wieviel Rückschnitt ist notwendig etc., ggf. Visualisierung) in den betroffenen Flächen erforderlich. Wie bereits im Scoping aufgeführt, bitten wir um die Ergänzung detaillierter Angaben mit zeichnerischen Abbildungen, welche Einschränkungen und Gestaltungen innerhalb des Schutzstreifens gelten.

#### Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 10.4.4 Brutvögel

Der Weißstorch wurde im artspezifischen Untersuchungsraum bisher nur als Nahrungsgast festgestellt. Grundsätzlich ist im Wiesbadener Osten aber zumindest zeitweise mit einem hohen Aufkommen von Weißstörchen zur Nahrungssuche zu rechnen. Bei Errichtung der Hochspannungsmasten ist außerdem erfahrungsgemäß mit einer Nutzung von Weißstörchen für Nestbauten zu rechnen. In unserer Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Scopingverfahrens wurde auf diese Problematik hingewiesen und u.a. vorgeschlagen, an mindestens 2 Stellen in unmittelbarer Nähe zum Trassenverlauf Ausgleichsflächen mit Storchplattformen einzuplanen, möglichst angrenzend an das Wäschbachtal und das Wickerbachtal. U.E. ist die Weißstorchproblematik in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten dies zu überarbeiten sowie zu ergänzen.

#### Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 10.4.4.2 Empfindlichkeitsabschätzung

*„Da sich weder Höhlenbäume noch Horstbäume im Bereich der Bauflächen und des neu zu schaffenden Schutzstreifens befinden, kann eine Beeinträchtigung horstbrütender sowie höhlenbrütender Vogelarten durch diesen Wirkfaktor sicher ausgeschlossen werden.“* (S. 334)

Diese Aussage trifft in Bezug auf die Höhlenbäume nicht zu. Nach der Darstellung im Konfliktplan befinden sich Höhlenbäume im Schutzstreifen zwischen den Maststandorten 2 und 3 und im Schutzstreifen bei Maststandort 6.

In vorherigen Ausführungen zu Brutvögeln und Fledermäusen wird ausgesagt, dass keine Höhlenbäume entnommen werden, hierzu ist ein detaillierter Nachweis erforderlich (s. Anmerkung zu Nr. 8.2.2.6).

#### Anhang 9 Umweltstudie Kapitel 10.4.4.3 Konfliktanalyse/Anhang 9.2 Prüfprotokolle

Hier ist ausgeführt, dass für sieben Vogelarten aufgrund ihres Schutz- bzw. Gefährdungstatus eine vertiefende Prüfung in Bezug auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG erfolgt.

In den Prüfprotokollen werden aber nur 6 Vogelarten vertiefend geprüft, es fehlt der Pirol. Dieser ist zu ergänzen.

### Wasserrechtliche und -fachliche Belange

#### **Temporäre Grundwasserhaltung**

#### Anhang 9.6 Wasserrechtsantrag

Die Antragstellerin beantragt die Erlaubnis der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten zur bauzeitigen Entnahme von Grundwasser sowie zur Wiedereinleitung. Die Erlaubnis wird vorsorglich beantragt, da noch keine Baugrunduntersuchungen vorliegen. Dabei wird für insgesamt 5 Maststandorte die Notwendigkeit für Wasserhaltungsmaßnahmen prognostiziert.

Gleichzeitig beantragt die SYNA GmbH die Befreiung von der Heilquellenschutzgebietsverordnung Wiesbaden (HQS Nr. 411-005) zur Durchführung einer bauzeitlich begrenzten Wasserhaltung am Maststandort Nr. 11 der Bl. 3063. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung für das Heilquellenschutzgebiet werden durch die oberflächennahe Grundwasserhaltung nicht berührt. Eine Befreiung im Rahmen der Planfeststellung ist daher nicht erforderlich.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserhaltung nach §§ 8,9 WHG ist in die Planfeststellung einzuschließen.

### **Nebenbestimmungen**

1. Der Beginn und das Ende von Wasserhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Maststandorte ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
2. Das geförderte Grundwasser ist vor der Einleitung in den Vorfluter über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken zu leiten.
3. Im Rahmen der Bauüberwachung ist zu kontrollieren und zu dokumentieren, dass keine Trübstoffe in den jeweiligen Vorfluter eingeleitet werden. Die Dokumentation ist der Unteren Wasserbehörde auf Nachfrage vorzulegen.
4. Zur Überwachung der Wasserentnahme ist an geeigneter Stelle jeweils ein Wassermengenmessgerät einzubauen und zu betreiben. Die entnommene Gesamtwassermenge ist der Unteren Wasserbehörde pro Maststandort mitzuteilen.
5. Die täglich entnommenen Wassermengen sind in ein Betriebsbuch einzutragen. Darin sind ferner alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wasserförderung in Verbindung stehen, zu vermerken.

### **Begründung:**

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Untere Wasserbehörde die Gewässeraufsicht über die Wasserhaltungsmaßnahmen ausüben kann.

### **Oberflächengewässer**

Der Trassenverlauf der Freileitung kreuzt die Fließgewässer Medenbach und Wickerbach. Keiner der Maststandorte liegt im Gewässerrandstreifen oder im Überschwemmungsgebiet. Die Gewässer werden in großer Höhe mit den Freileitungen überspannt. Wasserrechtliche Entscheidungen in Bezug auf §§ 78 ff WHG und §§ 22, 23 HWG sind daher im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich.

### **Fachbeitrag EG-Wasserrahmenrichtlinie**

#### Anhang 9.5 und 9.5.1 WRRL

Der Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG wurde geprüft. Das Vorkommen von Steinkrebsen im Maßnahmengbiet wurde beachtet und Schutzmaßnahmen zur Seuchenprophylaxe werden ergriffen. Eine bauzeitliche Flächennutzung von Fließgewässern und deren Gewässerrandstreifen (10 m im Außenbereich) oder Stillgewässern erfolgt nicht. Für die temporäre Grundwasserhaltung werden temporäre Einleitungsstellen in die Gewässer hergestellt ohne dabei wasserbauliche Veränderung in relevantem Maß an den Ufern durchzuführen.

### Oberflächenwasserkörper

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen ist aus unserer Sicht gegeben.

### Grundwasserkörper

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen ist aus unserer Sicht gegeben.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Maschinen, Schadstoffaustritt, Anlagen nach der AwSV)**

#### **Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Freisetzung von Kraftstoffen, Betriebsflüssigkeiten usw. aus Maschinen und Geräten) sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde (Tel. 0611-313716, E-Mail: wasserbehoerde@wiesbaden.de) bzw. der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte (z. B. Landwirte) sind ebenfalls zu informieren.
2. Es sind in eigener Verantwortung unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Beseitigung von Boden-/Gewässerverunreinigungen zu ergreifen. Im Schadensfall ist eine Dokumentation (Art und Menge der Stoffe, durchgeführte Maßnahmen, Fotodokumentation usw.) erforderlich. Weitere Maßnahmen sind mit dem Umweltamt-Untere Wasserbehörde/Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.
3. Es ist ein Alarmplan mit Informationswegen und Kontaktdaten/Erreichbarkeit von Beteiligten, Firmen und Ansprechpartnern zu erstellen und vor Ort zur Verfügung zu stellen. Damit ist sicherzustellen, dass im Schadensfall alle beteiligten Stellen unverzüglich informiert werden und Sofortmaßnahmen eingeleitet werden. Ein qualifizierter Ansprechpartner ist der Unteren Wasserbehörde mit Angabe der Kontaktdaten und Erreichbarkeit 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
4. Die ausführenden Firmen sind durch schriftliche Arbeitsanweisungen zur Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen und Beachtung des o.g. Alarmplans zu verpflichten.
5. Es sind Materialien zur Beseitigung von ausgelaufenen wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Bindemittel, Folien, Wannen, Behälter für gebrauchte Bindemittel, ggf. Container für verunreinigten Erdaushub usw.) in ausreichender Menge vor Ort vorzuhalten.
6. Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und Maschinen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe bzw. Arbeiten, bei den wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden könnten, sind unzulässig.

#### **Begründung:**

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Bodenveränderungen und Gefahren für die Gewässer zu verhindern bzw. Schäden zu beseitigen. Die Mitteilungspflichten sind erforderlich, damit die zuständige Wasserbehörde die Gewässeraufsicht wahrnehmen kann.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
2. Ggf. erforderliche Anzeigen gemäß § 40 AwSV sind dem Umweltamt-Untere Wasserbehörde vorzulegen.
3. Bei Anlagen, die gemäß § 40 AwSV nicht anzeigepflichtig sind, gelten dennoch die Anforderungen der AwSV.
4. Bzgl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterhalb der Mengengrenzen gem. § 1 Abs. 3 AwSV sowie bei Anlagen, die weniger als 6 Monate (§ 1 Abs. 9 AwSV) betrieben werden, gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 WHG. Die Sorgfaltspflichten gem. WHG gelten in diesen Fällen als erfüllt, wenn auch hier die technischen und ggf. organisatorischen Anforderungen der AwSV eingehalten werden.

#### **Begründung:**

Die Beschränkung auf das unvermeidbare Maß begründet sich im Vorsorgegrundsatz zur Vermeidung von Gefahren für Gewässer und Böden (Außenbereich, landwirtschaftliche Flächen, Nähe zu Gewässern und Biotopen). Die Anzeigepflichten ergeben sich aus der AwSV.

#### **Hinweis:**

In den Maßnahmenblättern Anhang 9.4 (V<sub>Wasser</sub>, V 12) werden Maßnahmen bzgl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genannt. Aus den weiteren Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang konkret mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Angaben zur Art und Menge der Stoffe und Anlagen z.B. mobile Baustellentankstelle).

### **Bodenschutzrechtliche und - fachliche Belange**

Die Regelzuständigkeit liegt gem. § 16 HAItBodSchG bei der Oberen Bodenschutzbehörde, sofern nichts anderes geregelt ist. In § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (BodSchZustV) ist die Untere Bodenschutzbehörde auch zuständig für Maßnahmen, die den Vorsorgebereich im Sinne des § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes betreffen, soweit der Magistrat der kreisfreien Stadt für die Maßnahme nach anderen Vorschriften zuständig ist. Da das Regierungspräsidium Darmstadt für die Planfeststellung die zuständige Behörde ist, besteht eine Zuständigkeit des Magistrates der LH Wiesbaden nach „anderen Vorschriften“ nicht. Daher ist eine Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde aus der Zuständigkeitsverordnung nicht direkt abzuleiten. Eine telefonische Rücksprache mit Herrn Dr. Martin (HMUKLV, Dez. Vorsorgender Bodenschutz, Bodenschutzrecht, Altlasten) am 17.08.2021 ergab, dass aus vorläufiger Sicht des Ministeriums aufgrund der o.g. Regelungen das Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Wiesbaden als Obere Bodenschutzbehörde für den vorsorgenden Bodenschutz im Planfeststellungsverfahren zuständig ist.

#### **Hinweis:**

Für Altflächen ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Bodenschutzbehörde grundsätzlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BodSchZustV).

### Hinweise als Kommune zum vorsorgenden Bodenschutz

1. Die vorliegenden Unterlagen sollten um ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan gemäß DIN 19639 mit Benennung der konkreten Maßnahmen in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit des Standortes (Bodenart, Bodenfunktionserfüllung usw.) bzgl. Vermeidung schädlicher Bodenänderungen (z.B. durch Verdichtung) ergänzt werden (Erstellung durch ein qualifiziertes Ing-Büro gem. DIN 19639 Anhang C).
2. Bei der Erstellung und Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes sowie der Durchführung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) sollten die Anforderungen der DIN 19639, ergänzt durch die Maßnahmen gem. BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB-Leitfaden für die Praxis“, Bundesverband Boden 2013, berücksichtigt werden.
3. Zu Anhang 9 Umweltstudie S. 36 sowie Anhang 9.4 Maßnahmenblätter  $V_{\text{Boden}}$ , V9

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenverdichtungen sollten grundsätzlich erfolgen. Der Vorschlag, Bodenschutzmatten erst dann zu verwenden, wenn der Boden zu feucht ist, kann u.E. dazu führen, dass dann durch Befahrung beim Auslegen der Matten o.ä. bei zu feuchten Bodenverhältnissen bereits Bodenverdichtungen entstehen.

4. Zu Anhang 9 Umweltstudie S. 37

*„Restliche Erdmassen stehen im Eigentum des Grundbesitzers. Falls der Grundbesitzer diese nicht benötigt, wird der Restboden fachgerecht entsorgt.“*

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Verwertung von Bodenmaterial/Erdaushub auf Ackerflächen mit hohem Ertragspotential (> 60 Bodenpunkte) ausgeschlossen ist.

5. Da es sich bei den betroffenen Flächen hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sollte die zuständige Landwirtschaftsbehörde (Amt für den ländlichen Raum) am Verfahren beteiligt werden. Rekultivierungsmaßnahmen/Zwischenbewirtschaftung usw. sollten mit dem Amt für den ländlichen Raum abgestimmt werden.
6. Aufgrund der im Umweltgutachten beschriebenen möglicherweise im Vorhabensgebiet vorhandenen Bodendenkmäler wird vorgeschlagen, die zuständige Denkmalbehörde am Verfahren zu beteiligen.

### Belange als kommunaler Gewässereigentümer

Der Trassenverlauf der Freileitung kreuzt die Fließgewässer Medenbach und Wickerbach. Die Aue und der bachbegleitende Gehölzsaum werden dabei in 30 bis 40 m Höhe von den Freileitungen überspannt.

Hinweis:

Aus kommunaler Sicht als Gewässereigentümer und Gewässerunterhaltungspflichtiger ist der Eingriff in den bachbegleitenden Gehölzsaum (notwendige Höhenbegrenzung durch die Leitung) soweit wie möglich zu minimieren. Die Gewässerabschnitte im Außenbereich unterliegen nicht der Regelpflege der Gewässerunterhaltung, sondern entwickeln sich im Rahmen der natürlichen Sukzession als naturbelassene Aue. Sollten Auswirkungen auf den Gehölzsaum unvermeidbar sein, sind im Rahmen der Planung und im Vorfeld der Ausführung mit dem Umweltamt/Kommunale Gewässerunterhaltung und Unterer Natur-schutzbehörde die erforderlichen Trassenbreiten zu bestimmen und Anforderungen an ein

Konzept zum Umgang mit dem gewässerbegleitenden Baumbewuchs festzulegen. Die Kosten für die Gehölzpflege im Zuge des Trassenneubaus und der Trassenfreihaltung hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände der Leitungen zu den Bäumen sind vom Leitungsbetreiber zu übernehmen.

### Umwelttechnische Belange

Der geplante Trassenverlauf der 110-kV Hochspannungsfreileitung quert keine Altablage- rung oder Altstandort. Insofern sind Belange des nachsorgenden Bodenschutzes nicht zu berücksichtigen.

### Belange des Fachbereiches Umweltprüfung

#### Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.5 Vorzugsvariante - Freileitungstrasse

Gemäß § 43 h EnWG sind „Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nenn- spannung von 110 Kilovolt oder weniger [...] als Erdkabel auszuführen, soweit die Ge- samtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffent- liche Interessen nicht entgegenstehen“.

Somit ist deutlich darzulegen, inwieweit das öffentliche Interesse und somit der Schutz von Natur und Umwelt dem Bau einer Hochspannungsleitung nicht entgegenstehen. Dies wurde in den Kapiteln des Anhangs 1 Erläuterungsbericht sowie in Anhang 9 Um- weltstudie nicht ausführlich genug beleuchtet. Es ist ein schutzgutbezogener Varianten- vergleich durchzuführen, in welchem die einzelnen Schutzgüter nach UVPG ausführlich für jede Variante beleuchtet werden. Für eine bessere Übersicht empfehlen wir schluss- endlich eine Tabellenübersicht mit den Beurteilungskriterien für den Variantenvergleich und die Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern.

#### Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.6 Alternative 2 - Freileitungstrasse entlang der A66

*„Diese Variante erzeugt aufgrund ihrer Länge von ca. 10 km deutlich größere Betroffen- heiten sowie Kosten und stellt einen größeren Eingriff in die Umwelt dar.“*

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen sie einen größeren Eingriff in die Umwelt darstellt. Dies ist näher zu erläutern sowie auf die einzelnen Schutzgüter nach UVPG ein- zugehen.

#### Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.8 Alternative 4 - Vollständige Kabeltrasse

*„Daher ist die Erdkabelvariante aus Sicht der Vorhabenträgerin technisch aufwendiger, teurer, deutlich schlechter skalierbar und der Eingriff in die Umwelt um ein Vielfaches grö- ßer.“*

Es ist näher auszuführen und zu erläutern, weshalb der Eingriff um ein Vielfaches größer ist. Dabei ist auf die einzelnen Schutzgüter nach UVPG einzugehen und der Eingriff näher zu erläutern.



Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.9 Teilalternative 1.1 - Umgehung der Waldbetroffenheit im Abschnitt Mast 0002 - Mast 0003

*„Damit stellt aus Sicht der Vorhabenträgerin diese Teilalternative keine Verbesserung im Sinne des Umweltschutzes dar.“*

Die Teilalternative sowie dessen Eingriffe in die Schutzgüter sind nicht klar herausgearbeitet worden. Es ist detailliert herauszuarbeiten, wie die Aussage getroffen werden kann, dass dies keine Verbesserung im Sinne des Umweltschutzes darstellt. Des Weiteren ist es zu prüfen, inwieweit eine andere umweltverträglichere Variante für die Umgehung der Waldbetroffenheit möglich ist.

Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 3.10 Alternative 5 - Vorzeitige Herstellung der Verbindung 4 (Pkt. Mechthildshausen - SA Wiesbaden-Ost) und Ausbau der Verbindung SA Wiesbaden-Ost nach UA Bierstadt

*„Daher erzeugt diese Maßnahme eine unverhältnismäßig höhere Betroffenheit von Umweltschutzziele als die zur Genehmigung vorgelegte Planunterlage.“*

Dies ist näher auszuführen.

Anhang 1 Erläuterungsbericht Kapitel 5.2.2 Fundamente

Wir bitten zu prüfen und aufzuführen, welche Auswirkungen die unterschiedlichen Fundamentarten auf das Schutzgut „Boden“ besitzen.

#### **4. Liegenschaften**

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass vier Grundstücke des Liegenschaftsamt von der anstehenden Maßnahme betroffen sind.

Durch die projizierte Lage des Mastes Nummer 5 ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstückes in der Gemarkung Igstadt, Flur 10, Flurstück 12 so nicht mehr möglich. Eine daraus resultierende Folge für das Liegenschaftsamt wären die zukünftig entfallenden Einnahmen.

Aus den vorgenannten Gründen kann das Liegenschaftsamt der auf Ihrem Grundstück in Anspruch zu nehmenden Maßnahme so nicht zustimmen.

#### **5. Forsten**

Wie bereits in der Stellungnahme zum Scopingverfahren erwähnt, handelt es sich in den angegebenen Flächen für Überspannung und Maststandort in der Gemarkung Medenbach Flur 7 um Wald (§ 2 Abs. 1 BWaldG, § 2 Abs. 1 HWaldG).

Neben der nötigen behördlichen Genehmigung (§ 9 Abs. 1 BWaldG, § 12 Abs. 2 HWaldG) zur temporären wie dauerhaften Umwandlung von Wald, sind folgende Aspekte mit zu berücksichtigen.

- Die dem Waldbesitzer temporär und dauerhaften entzogenen Flächen sind zu entschädigen.
- Vorbehaltlich des Bestandes des vorliegenden Profilplanes vom 30.03.2022 für die Maststandorte 3063\_0002 bis 3603\_0003 ist ein Hiebsunreifeverlust innerhalb des Sicherungstreifens zu berücksichtigen. Dies ist bedingt durch die darin angegebene Überspannungshöhe und damit einher gehende Wuchshöhenbegrenzung des unter-

stehenden Bestandes bzw. einzelner Bäume, mit daraus resultierender Köpfung bzw. Entnahme.

- Bei einer nachträglichen Änderung des Profilplanes und/oder der Maststandorte und einer daraus folgenden weitergehenden Freistellung des Sicherungstreifens sind auftretende Randschäden zu berücksichtigen.
- Im Bereich des Mastenstandortes treten Bewirtschaftungerschwernisse im Zuge der künftigen Pflege des Waldbestandes, insbesondere bei der Fällung von Bäumen auf, welche auszugleichen sind.
- Eine anstehende Kompensation durch Eingriff/Ausgleichsregelung ist u.U. in der Südspitze der Waldabteilung anzustreben.
- Eine baubiologische Begleitplanung ist durch die in der UVP erwähnten vorkommenden Arten vorzuschreiben.

## 6. Landwirtschaft

- Zu dem o. g. Bauvorhaben gibt das Grünflächenamt für die Landwirtschaft - als am stärksten betroffene Berufsgruppe - folgende Stellungnahme ab.

Die Masten 3 - 11 stehen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen (Acker, Grünland, Obstanbau).

Alle Standorte werden seitens der Landwirtschaft abgelehnt und eine unterirdische Verlegung priorisiert.

Begründung:

Die Pfosten stellen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen dauerhaft eine enorme Unfallgefahr dar. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte haben Arbeitsbreiten von bis zu 36m (Tendenz steigend), diese lassen sich nur mit größter Vorsicht um die Masten herumrangieren. Aus umweltrechtlichen Gründen ist das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Bereich der Standfläche der Masten verboten.

Das Umfahren führt dauerhaft zu einer höheren Arbeitsbelastung/ -Aufwand.

Bei Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind die Pfosten bei allen Arbeitsgängen zu umfahren auch dies führt neben einem höherem Unfallrisiko zu einem erheblichem Mehraufwand beim Bewirtschaften der an die Masten angrenzenden Flächen.

Der Luftraum über den landwirtschaftlich genutzten Flächen wird uneingeschränkt benötigt. Das heißt, dass über den benachbarten oder gegenüberliegenden Flächen beispielsweise beim Wenden auf dem Weg dieser „freie Luftraum“ zur Verfügung stehen muss. Dies ist im Bereich der Masten unmöglich. Ein deutlich höherer Aufwand und hierdurch höhere Kosten sind dauerhaft auszugleichen.

Masten, die in den landwirtschaftlichen Flächen stehen, behindern bei allen Bodenbearbeitungs-, Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen aber auch bei der Ernte massiv bei der Bewirtschaftung der Flächen. Hier können unter Umständen bis zu 18 Arbeitsgänge und mehr pro Jahr je Kultur anfallen.

- Unabhängig einer ober- oder unterirdischen Verlegung dürfen erforderliche Kompensationsmaßnahmen nicht zulasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen. Maßnahmen im Wald, an Gewässern oder der Ankauf von Biotopwertpunkten von bereits umgesetzten Maßnahmen werden hier ausdrücklich gefordert.

- Entschädigungen hinsichtlich Bewirtschaftungerschwernissen, Ernteaussfällen, Einschränkungen (Stichwort: beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für Schutzstreifen) sind dauerhaft zu gewähren.
- Temporäre Einschränkungen  
Bei den von den Pfosten direkt betroffenen Flächen als auch die im Umfeld der Baumaßnahmen befindlichen landwirtschaftlichen Flächen ist der Mehraufwand bei der Erreichbarkeit und der Bewirtschaftung auszugleichen. Die geplanten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind festzulegen.
- Bei Drainageleitungen muss sichergestellt sein, dass nach Abschluss aller Arbeiten deren Funktion uneingeschränkt und dauerhaft gegeben ist. Beschädigte Leitungen sind wieder herzustellen.

## 7. Denkmalschutz (Baudenkmäler)

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den möglichen Trassenverlauf gemäß den vorliegenden Übersichtsplänen. Ausgewiesene Baudenkmäler gemäß § 2 Absatz 1 und 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) liegen nicht im Untersuchungsgebiet. Bezüglich der im Untersuchungsgebiet liegenden archäologischen Fundstellen und Bodendenkmäler (§ 2 Absatz 2 HDSchG) erfolgt eine gesonderte Stellungnahme durch das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE.

## 8. Verkehr

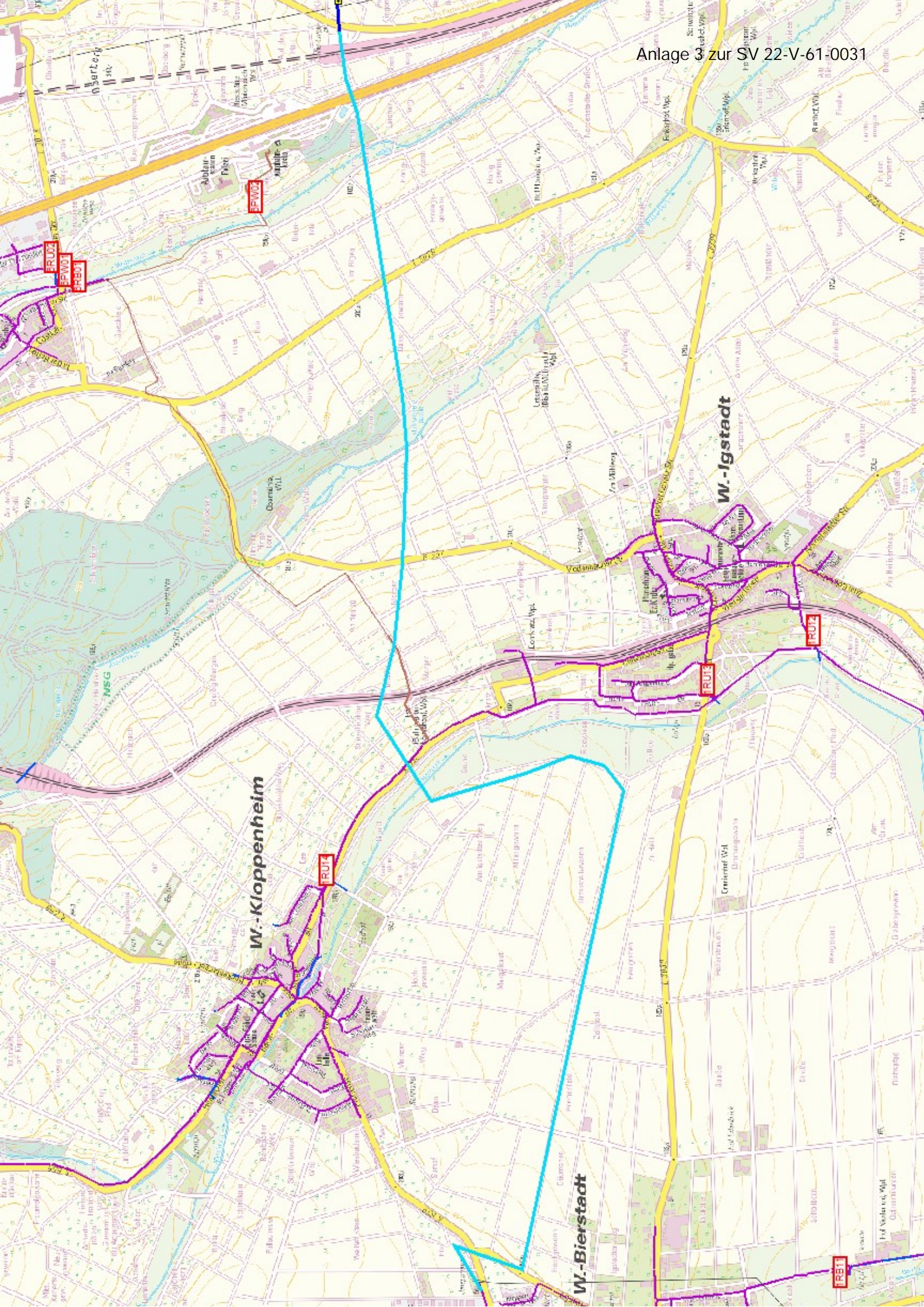
Gegen die Durchführung Hochspannungsfreileitungstrasse bestehen seitens des Tiefbau- und Vermessungsamts keinerlei Einwände.

Die geplante Trasse (Kabelanlage und Freileitung) tangiert das bestehende Radwegenetz an verschiedenen Stellen. Im Rahmen der Bauausführung ist in Abstimmung mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt eine Radverkehrsumleitung einzurichten.

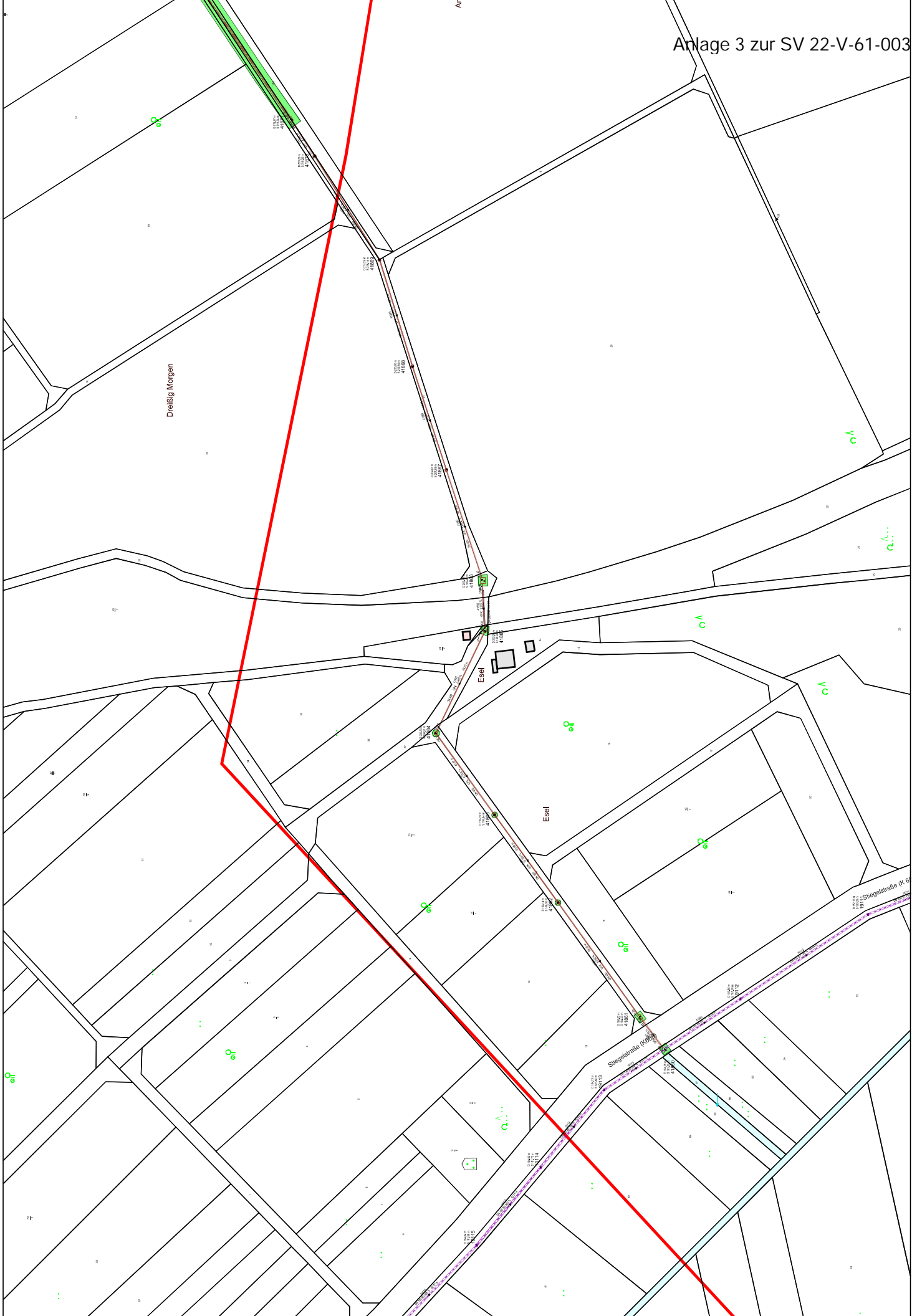
Während der Bauzeit sind die Verkehrsbeziehungen für den Radverkehr offen zu halten und im Falle von Sperrungen einer Verbindung durch Umleitungsbeschilderung zu kennzeichnen. Der Bauablauf ist so zu takten, dass nicht alle möglichen Radverkehrsverbindungen zeitgleich gesperrt sind. Mögliche Radrouten können der digitalen Radverkehrskarte (<https://geoportal.wiesbaden.de/kartenwerk/application/rad>) entnommen werden. Die bauzeitliche Verkehrsumlegung für den Radverkehr ist mit dem Tiefbau- und Vermessungsamt, Radverkehrsplanung ([radverkehr@wiesbaden.de](mailto:radverkehr@wiesbaden.de)), abzustimmen. Die Sauberkeit und die Befahrbarkeit der Verkehrswege sind für den Radverkehr während der Baumaßnahme sicherzustellen.

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Straßen und Wegeflächen in ihren ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.









Angaben zur Lage und Höhe der Abwasseranlagen und Grundwasserwasserstände sind nur nachrichtlich, ohne Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Maßstab 1:1000

Kanalinformationssystem  
Sollansprache erfolgt mit  
Abschluss der Ersterfassung  
Kartengrundlage: Vriesbaden  
Stadtgrundkarte

